

STATUTEN

Ortsverein Bäch

Statuten des Ortsvereins Bäch

Zweck und Ziel des Vereins

Art. 1

Der Ortsverein Bäch bezweckt für unsere Ortschaft selbständig oder in Verbindung mit Behörden und Privaten:

- a) Begünstigung des kulturellen Lebens
- b) Förderung des industriellen und gewerblichen Aufschwunges
- c) Förderung des Wohnungsbaues und der Ortsplanung
- d) Wahrung aller weiteren Interessen der Ortschaft Bäch.

Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder des Vereins können werden:

Natürliche und juristische Personen, die den von der Generalversammlung bestimmten Jahresbeitrag leisten.

Beitritte in den Verein können jederzeit erfolgen durch mündliche oder schriftliche Anmeldung.

Austrittserklärungen können nur in schriftlicher Form bis 31. Dezember jeden Jahres zu Handen der Generalversammlung abgegeben werden. Die Mitgliedschaft erlischt bei Ausstand von 2 Jahresbeiträgen.

Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung

Art. 4

Die jährliche Generalversammlung muss im ersten Halbjahr stattfinden. Ausserordentliche Versammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf begründetes Begehren von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder einberufen werden. Bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes und Festsetzung des Jahresbeitrages.
- b) Wahl des Vorstandes von 5 - 9 Mitgliedern für eine Amtsdauer von 2 Jahren: Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer.
- c) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren
- d) Entgegennahme von Wünschen und Anregungen
- e) Festsetzung des Jahresprogrammen
- f) Statutenrevision.

Der Vorstand

Art. 5

Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

- a) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
Rechtsverbindliche Unterschriften führen:
der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier
- c) Einberufung der Generalversammlung mit Bekanntgabe der Traktandenliste.

Rechnungsrevisoren

Art. 6

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Rechnungen zu prüfen und dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Mittel des Vereins

Art. 7

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Auflösung des Vereins

Art. 8

Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Das vorhandene Vereinsvermögen wird dem Gemeinderat Freienbach zur Verwahrung anvertraut. Dieses Vermögen darf nur einer gleichartigen Vereinigung in Bäch übergeben werden. Vorstehende Statuten treten mit dem Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Bäch, den 27. Januar 1955

Der Präsident: Othmar Hiestand

Der Aktuar : Carl Menti-Marty